

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar vom 01.02.1993**

Aufgrund der § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 362), der §§ 5 und 8 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250, SGV NW 74) des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 28.01.1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebühren**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.
- (2) Die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle durch den Kreis werden gem. § 89 des Landesabfallgesetzes umgelegt und bei der Bemessung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf die entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem Anschlußpflicht entfallen ist.
- (3) Beim Wechsel der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsels folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

## **§ 3 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich für

a) einen 80-l-Restmüllbehälter =	123,- DM
b) einen 120-l-Restmüllbehälter =	171,- DM
c) einen 240-l-Restmüllbehälter =	315,- DM

Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Entleerung der Altpapier- und Grünabfallbehälter sowie der Sondermüllsammlung abgegolten.

## **§ 4**

## **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr für Hausmüll wird von der Gemeinde mit Gebührenbescheid, der auch mit Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern der Bescheid keine abweichende Festsetzung enthält.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.